



Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V.

Unterstützung der Grund- und Mittelschule in Hallbergmoos

Satzung des Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V. (Förderverein Volksschule) mit Sitz in Hallbergmoos verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes München (Registergericht) eingetragen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksschule Hallbergmoos in Zusammenarbeit mit der Kommune und der Schulleitung sowie die Förderung des Schullebens.

3. Der Verein unterstützt die Volksschule Hallbergmoos durch ideelle und ggf. materielle Förderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Volksschule Hallbergmoos und ihrer Schüler bei Projekten, Veranstaltungen oder anderen Tätigkeiten im Rahmen des Schullebens.

Der Förderverein Volksschule kann dazu auch rein zweckbezogene Arbeitsverträge sowie andere zur Zweckerfüllung erforderliche Verträge schließen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vereinsvermögen aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Fördermitteln sowie aus weiteren Einnahmen dient der ausschließlichen und unmittelbaren Umsetzung des satzungsmäßigen Zweckes.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann an ein Mitglied eine Vergütung gezahlt werden, wenn das Mitglied aufgrund eines zweckbezogenen Arbeitsvertrages für den Förderverein tätig ist.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie kann innerhalb von drei Monaten durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie endet automatisch durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

4. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, durch ihr Verhalten das



Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V.

Unterstützung der Grund- und Mittelschule in Hallbergmoos

Ansehen des Vereins schädigen oder sonst seinen Interessen gröblich zuwider handeln, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 3 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am Ende des ersten Quartals durch Bankeinzug zur Zahlung fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres nach Ende des 1. Quartals wird der Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beirates
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beitragshöhe
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden (zugleich Schatzmeister) und dem Schriftführer. Der Vorstand führt den Verein.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.
4. Dem Vorstand steht ein Beirat mit bis zu 5 Personen als Ratgeber zur Seite.
5. Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.
6. Der Gesamtvorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.



Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V.

Unterstützung der Grund- und Mittelschule in Hallbergmoos

§ 6 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegen alle Aufgaben, für deren Erledigung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere
 - a) die Führung des Vereins
 - b) die Verfügung über Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - c) die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft
 - d) der Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu geben. Der Schatzmeister nimmt Einzahlungen gegen alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen über € 500,- bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
6. Gesamtvorstand und Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.
7. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rechnungsprüfung und Entlastung des Gesamtvorstandes

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Gesamtvorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Verein für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.
2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage.
3. Unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 8 Auflösung des Vereins



Förderverein Volksschule Hallbergmoos e.V.

Unterstützung der Grund- und Mittelschule in Hallbergmoos

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige steuerbegünstigte Körperschaft, die den Sachaufwand der laufenden Angebote und Projekte trägt, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung dieser Projekte im Sinne dieser Satzung zu verwenden, wobei diese Vermögenswerte weiter gemeinnützig verwendet werden müssen.

Stand 25.06.2012

Eingetragen beim Registergericht München - VR 201055